Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

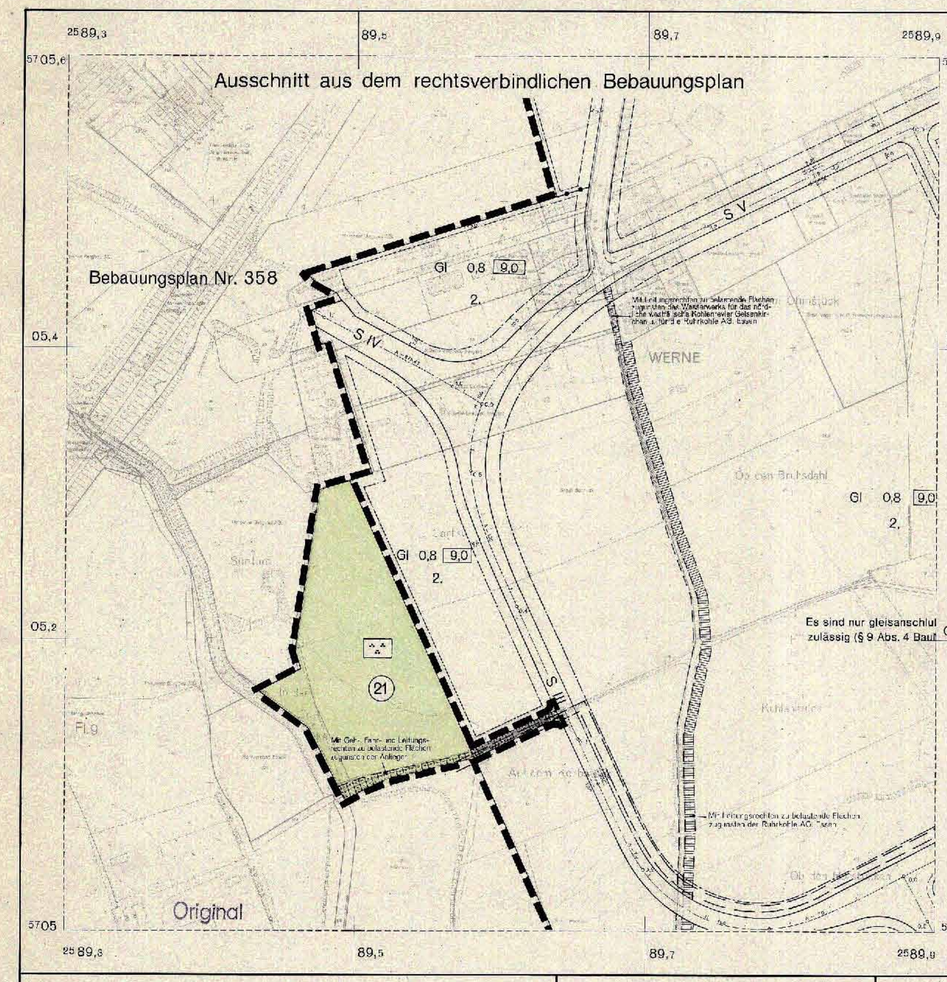

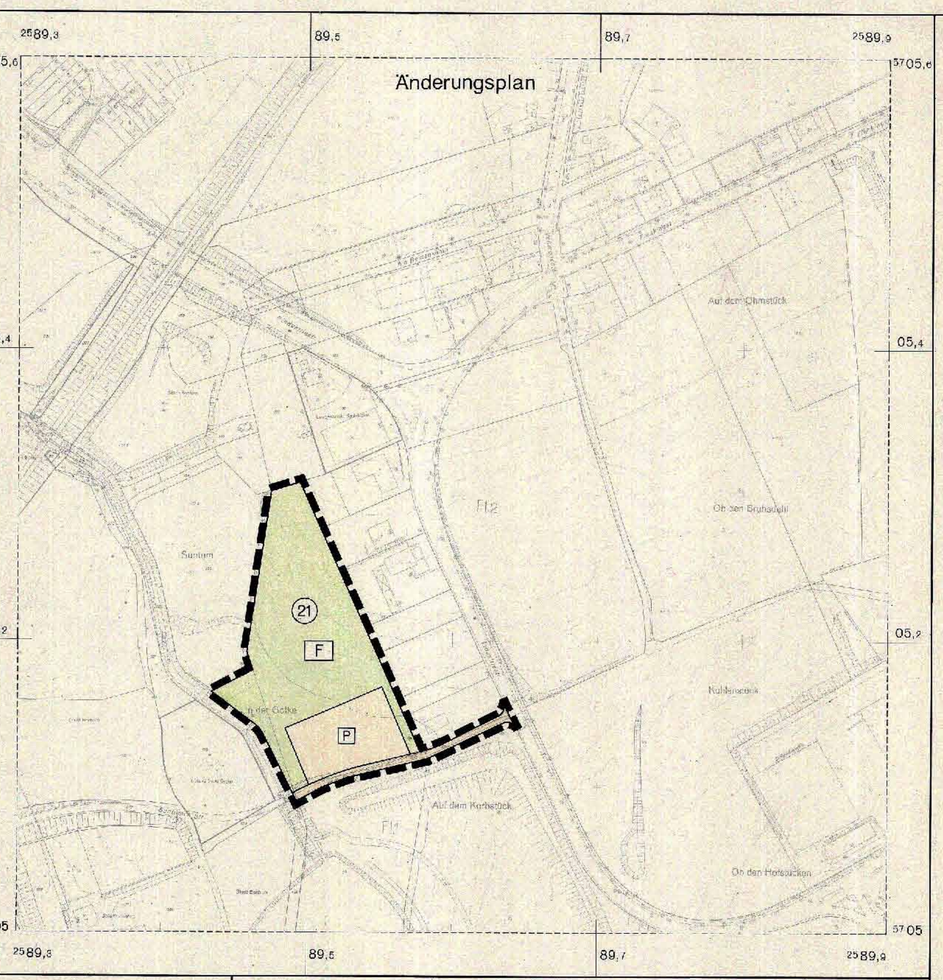

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

Wohn- und Geschäftsgebäude

Nebenanlagen und gewerbliche Zwecke

Öffentliche Gebäude

Geschoßzahl

Firstrichtung

Die Verbindung zwischen den Angaben der Bestandsangaben und den Signaturen entspricht der Kleinbuchstabenkennzeichnung der Kataster-Grundkarte im Maßstab 1:1000 (Kataster-Nr. 1:1000 Nr. 1 und 2 Nr. 4 bis 6)

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§§ 1 bis 15 BauNVO i.V. mit § 9 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- WB — Besondere Wohngebiete § 4a BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK — Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI — Industriegebiete § 9 BauNVO

Farbe dieses Feldes entspricht dem Grundflächenfarbton

Maß der baulichen Nutzung

(§§ 15 bis 21 BauNVO i.V. mit § 9 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- Zahl der Vollgeschosse
- III — als Höchstgrenze
- II-IV — Mindest- und Höchstgrenze
- (III) — zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (1,6) — Geschoßflächenzahl
- 0,0 — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG i.V. mit § 22 BauNVO i.V. mit § 9 Nr. 2 BBauG)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Jugendheim
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich) - verkehrsberuhigte Zone -
- P — Öffentliche Parkplätze
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie mit Baugrenze zugewandt

Flächen für die Versorgung und Entsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

- Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen sowie für Ablagerung
- Umformerstation
- Trafostation
- Wasserbehälter
- Umspannwerk

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünanlagen (öffentlich)
- Parkanlagen
- F — Freizeitstätte
- Sportplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Flächen für Nebenanlagen, wie Stellplätze oder Garagen sowie Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG §§ 12 und 14 BauNVO)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- TGa — Tiefgaragen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- GTGa — Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlage zur Benutzergruppe
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Lärmschutzwand
- Schallschutzwand
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BBauG)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1. 2. usw. — siehe Festsetzung durch Text
- Durchfahrt

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauO NW)

- 38° — Dachneigung
- SD — Satteldach
- Firstrichtung
- FD — Flachdach

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG)
- 20 — Umgrenzung der Flächen, die im Verbandsverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind.
- Flächen für Bahnanlagen (§ 6 Abs. 6 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Abteilungen und Gebäudenummer
- NAN — Grenze des Geltungsbereichs
- abzubrechende Gebäude
- Bundesbahnstrecke der Deutschen Bundesbahn (Bahnstrecke)

Nutzungsschablone

Baugebiet		Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl		Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl		Bauweise
Dachform	Dachneigung	Farbgestaltung durch Text

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 323a

für ein Gebiet zwischen der Ümminger Straße, dem Ölbach und der Bundesbahnstrecke Bochum-Langendreer - Bochum-Laer

1. Änderung

Grundrißplan Blatt — Maßstab 1 : 2000

Übersicht: Maßstab 1 : 15000

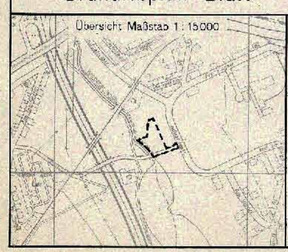

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der stadtbaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den _____

Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
I. A.

Für die Ausfertigung des Änderungsentwurfes

Bochum, den _____
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Stadtbauamt — Leiter des Planungsamtes

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 18. JUNI 1980 (Tagesordnungspunkt Nr. I/8) die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes – gemäß § 13 BBauG. – als Satzung beschlossen.

Oberbürgermeister — Ratsmitglied — Stv. Schriftführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) genehmige ich hiermit diese vom Rat der Stadt Bochum als Satzung beschlossene Änderung zum Bebauungsplan Nr. 323a
Aktz. 35.2.1-24
Arnsberg, den 1.12.80
Der Regierungspräsident Arnsberg
I. A.

Der Satzungsbeschluß – die Genehmigung – zu dieser Änderung des Bebauungsplanes, sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist am 8. JAN. 1981 ortsüblich bekannt gemacht worden. Entsprechend der Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323a ausgelegt ab 8. JAN. 1981

Bochum, den 8. JAN. 1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Die Festsetzungen in Textform und die Zeichenerklärung des Originalbebauungsplanes sind Bestandteil dieser Änderung.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke,
Gemarkung: Flur
Flurstücks-Nr.

Gemarkung: Flur
Flurstücks-Nr.

haben dieser Bebauungsplanänderung schriftlich zugestimmt.

Rechtsgrundlagen:
Nach §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37, S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. 11. 1960 (GVBl. S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 1. 1973, i.V. mit § 108 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1975 (GV. NW. S. 264), der §§ 4, 2 und 12 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 7. 1971 (BGBl. I S. 1125) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37, S. 949) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975, S. 91/SGV. NW. 2023).